

Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 88

**Abt. A:
Abhandlungen zum Römischen Recht
und zur Antiken Rechtsgeschichte**

Studien zum römischen Schuldnerschutz (favor debitoris)

**Von
Justus Csef**



Duncker & Humblot · Berlin

JUSTUS CSEF

Studien zum römischen Schuldnerschutz (favor debitoris)

Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen

Herausgegeben vom Institut für Rechtsgeschichte und
geschichtliche Rechtsvergleichung der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.

Neue Folge · Band 88

Abt. A: Abhandlungen zum Römischen Recht
und zur Antiken Rechtsgeschichte

Studien zum römischen Schuldnerschutz (favor debitoris)

Von

Justus Csef



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
hat diese Arbeit im Jahr 2025
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2026 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Textforma(r)t Daniela Weiland, Göttingen
Druck: Metasystems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark

ISSN 0720-6704
ISBN 978-3-428-19702-6 (Print)
ISBN 978-3-428-59702-4 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung	19
I. Gegenstand und Gang der Bearbeitung	23
II. Behandelte Quellen und Untersuchungszeitraum	24
B. Grundlagen zum <i>favor debitoris</i>	26
I. Definitiorische Hinweise	26
II. Der Ursprung des <i>favor (debitoris)</i> – eine Begriffsgeschichte mit Streifzügen durch die <i>Corpus-iuris</i> -Ausgabe des Jahres 1627	31
1. Die Suche nach einer ersten Fundstelle des <i>favor debitoris</i>	33
a) Erste Suchansätze	33
b) Die erste <i>favor-debitoris</i> -Stelle: Gl. <i>Obtulerit</i> zu Scaev. D. 45, 1, 122 pr. (28 dig.)	36
c) Mögliche weitere Fundstellen des <i>favor debitoris</i> in der <i>Corpus-iuris</i> -Ausgabe des Jahres 1627	38
2. Die <i>favor-debitoris</i> -Stellen zwei und drei: Noch einmal im Rahmen von D. 45, 1 (<i>De verborum obligationibus</i>), noch einmal das Thema „Leistungszeit“	39
3. Die vierte <i>favor-debitoris</i> -Stelle: Die <i>contemplatio</i> des Erblassers als Auslegungsmaßstab für Befreiungsvermächnisse?	42
4. Die fünfte <i>favor-debitoris</i> -Stelle: Die <i>lex Lecta</i> (Paul. D. 12, 1, 40 (9 ed.)) und die Einbeziehung von <i>pacta</i> in Stipulationen	45
a) Sachverhalt und Problem der <i>lex Lecta</i>	45
b) Die Rolle des <i>favor debitoris</i> bei der Inhärenz von <i>pacta</i> im Daoyindex und in den antiken römischen Quellen	49
5. Die sechste <i>favor-debitoris</i> -Stelle: Der Verzicht (<i>renuntiatio</i>) auf eine Vorzugsbehandlung	52
a) Die Indexstelle und die Gl. <i>Antiqui</i> zu Iust. C. 2, 3, 29 (a. 531)	52
b) Kontextualisierung von Indexstelle und C. 2, 3, 29	55
aa) Der Verzicht als einseitige Erklärung	55
bb) Die (Un-)Zulässigkeit des Verzichts vor dem Hintergrund des <i>privilegium</i> und der Rechtsregel <i>Quod in favorem alicuius introductum est, non debet in odium eius detorqueri</i>	56
6. Auswertung der in der <i>Corpus-iuris</i> -Ausgabe des Jahres 1627 gefundenen Stellen zum <i>favor debitoris</i>	58

a) Inhaltliche Auffälligkeiten	58
b) Die Verbreitung des Begriffs <i>favor debitoris</i> in Mittelalter und Neuzeit	61
III. <i>Favor debitoris</i> und römische Rechtsmethodik – die römische Schuldnerbegünstigung als allgemeines Prinzip oder bloße Tendenz?	64
IV. Übersicht über die in der Literatur diskutierten Gründe für die Entstehung der Schuldnerbegünstigung	69
1. Biondis Plädoyer für christliche Wurzeln der Schuldnerbegünstigung	70
2. Staatssozialismus und hellenistische Einflüsse auf das römische Recht	75
3. Das römische Recht als Protektor eines unterlegenen Schuldners?	77
C. Die Zulässigkeit von Teilleistungen als Beleg für einen Schuldnerschutz im klassischen und spätantiken römischen Recht	80
I. Die Forschungslücke im Bereich der Teilleistungen	81
II. Iul. D. 12, 1, 21 (48 dig.)	82
1. Sachverhalt und systematische Einordnung	82
2. Die rechtliche Lösung des Streitfalls – durch Justinian?	83
a) Die Interpolationenfrage bei D. 12, 1, 21	83
b) Justinians Begründung für das Gestatten von Teilleistungen im Prozess ...	86
aa) <i>Officium praetoris lites deminuere</i> und Prozessökonomie	87
bb) <i>Humanitas</i> und Schuldnerschutz	88
3. Interpretationsmöglichkeiten	92
III. Paul. D. 40, 7, 4, 6 (5 Sab.)	93
1. Kontextualisierung von Autor und Werk	94
2. Inhalt und Interpretation von D. 40, 7, 4, 6	95
IV. Ulp. D. 46, 3, 9, 1 (24 Sab.)	97
1. Ulpian's Überblick über Teilleistungen bei verschiedenen Schuldarten	98
2. D. 46, 3, 9, 1 a.E.: Gläubigerverzug bei der Annahme der ausstehenden Teilleistung	100
a) Die Begünstigung des leistungsbereiten Schuldners bei der <i>liberatio</i>	100
b) Einschränkende Interpretationsansätze von D. 46, 3, 9, 1 a.E.	101
aa) Der Sachuntergang als stillschweigende Voraussetzung der <i>liberatio</i> beim Gläubigerverzug	101
bb) <i>Vel per actorem steterit, quo minus accipiat</i> als Interpolation	102
V. Mod. D. 22, 1, 41, 1 (3 resp.)	104
1. Sachverhalt und Rekonstruktion der Zinsstipulation	104

2. Modestins Entscheidung zum Zinslauf im Kontext anderer Zinsregelungen und des sog. Prinzips der ungeteilten Pfandhaftung	105
3. Die Vereinbarung einer Darlehensrückzahlung in Raten als Hemmnis für den Fortlauf der Zinsen	107
a) Die in D. 22, 1, 41, 1 angesprochene <i>lex</i> als privatautonomer Gestaltungsakt und ihr Verhältnis zu den anderen Rechtsgeschäften von D. 22, 1, 41, 1	107
b) Das schuldnerfreundliche <i>si non hac lege mutua pecunia data est, uti lice- ret et particulatim quod acceptum est exsolvere</i> als Interpolation	108
4. Die Bedeutung von D. 22, 1, 41, 1 für die Diskussion um die Teilleistungsbe- fugnis des Schuldners	112
VI. Folgerungen aus der Exegese der vier Stellen D. 12, 1, 21; D. 40, 7, 4, 6; D. 46, 3, 9, 1 und D. 22, 1, 41, 1 für die Zulässigkeit von Teilleistungen und kritische Würdigung des derzeitigen Forschungsstandes	115
1. D. 46, 3, 9, 1 als bislang unterschätzte Schlüsselstelle	115
2. Abschließende Bemerkungen zu D. 12, 1, 21	116
3. Fazit und weitere Untermauerung der hier vorgeschlagenen These	117
D. Der favor debitoris im Kontext anderer favores	120
I. <i>Causae favorabiles</i> versus <i>rigor iuris</i> und <i>ius strictum</i>	121
II. <i>Favores</i> als <i>ius singulare</i>	122
1. Das <i>ius singulare</i> aus Paul. D. 1, 3, 16 (iur. sing. sing.)	123
2. Der <i>favor dotis</i> als <i>ius singulare</i> im Sinne von D. 1, 3, 16	128
a) Die <i>utilitas</i> der <i>dos</i> bzw. des <i>favor dotis</i>	128
aa) Übersicht über die verschiedenen Zwecke	128
bb) Im Fokus: Das öffentliche Interesse an der <i>dos</i> bzw. dem <i>favor dotis</i> in den Quellen	131
b) Die Wirkweise des <i>favor dotis contra rationem iuris</i>	134
aa) Am Beispiel von Iust. C. 4, 29, 25 (a. 531)	134
(1) Sachverhalt und Problem von C. 4, 29, 25	134
(2) Justinians Impetus beim Erlass von C. 4, 29, 25 im Detail	138
(3) Historische Vorläufer von C. 4, 29, 25	141
(a) Val. Gall. C. 4, 29, 12 (a. 258)	141
(b) Paul. D. 23, 3, 41 pr. (35 ed.)	144
bb) Weitere Nachweise im Mitgiftsrecht	149
c) Der <i>favor dotis</i> als Produkt der <i>auctoritas constituentium</i>	151
aa) Die augusteische Ehegesetzgebung	152
bb) Zwischenergebnis und abschließende kritische Anmerkungen zum Ver- hältnis von Juristen- und Kaiserrecht im Rahmen des <i>auctoritate con- stituentium introductum est</i> aus D. 1, 3, 16	155

d) „Spuren“ des Begriffs <i>ius singulare</i> in den Quellen zum <i>favor dotis</i>	156
aa) Paul. D. 24, 3, 54 (iur. sing. sing.)	157
bb) Die Begriffstrias <i>privilegium – ius singulare – beneficium</i>	158
(1) <i>Privilegium</i> und <i>beneficium</i> als <i>ius singulare</i>	158
(2) Folgerungen aus der Begriffstrias <i>privilegium – ius singulare – beneficium</i> für den <i>favor dotis</i> , im Fokus: Herm. D. 23, 3, 74 (5 iur. epit.)	161
3. Markante Textstellen zum (begrifflichen) Verhältnis von <i>favor libertatis</i> und <i>ius singulare</i>	163
a) Pap. D. 40, 5, 23, 3 (9 resp.)	163
b) Inst. 2, 7, 4	164
4. Fazit	166
III. Der <i>favor libertatis</i> als Ursprung des <i>favor debitoris</i> ?	166
IV. Die Schuldnerbegünstigung als Teil einer „ <i>favor</i> -Familie“?	172
E. Ergebnis	175
Literaturverzeichnis	179
Quellenverzeichnis	200
Sachwortverzeichnis	211

Abkürzungsverzeichnis

a.	anno
a. a. O.	am angegebenen Ort
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADC	Anuario de Derecho Civil
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
Afr.	Africanus
AG	Archivio Giuridico „Filippo Serafini“
Alex.	Alexander Severus
Alf.	Alfenus
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
Anm.	Anmerkung
Anm. d. Verf.	Anmerkung des Verfassers
ANRW	Aufstieg und Niedergang der römischen Welt, herausgegeben von Hildegard Temporini und Wolfgang Haase
Ant.	Antoninus (Caracalla)
App.	Appendix constitutionum dispersarum
Arcad.	Arcadius
Art.	Artikel (ein)
Artt.	Artikel (mehrere)
AUPA	Annali del seminario giuridico della R. Università di Palermo
Auth.	Authenticum
Bas.	Basilicorum libri LX
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BIDR	Bullettino dell'Istituto di Diritto Romano
bzw.	beziehungsweise
C.	Codex Iustinianus
c.	capitulum
Cass. Dio	Cassius Dio, Historia Romana
CC	Code civil
Cels.	Celsus
Cons.	Consilium
Const.	Constantinus, Constantius
const.	constitutio
C. Th.	Codex Theodosianus
D.	Digesta Iustiniani
dems.	demselben
ders.	derselbe
dies.	dieselben
dig.	Iulianus, Digestorum libri XC; Scaevola, Digestorum libri XL

Diocl.	Diocletianus
DNP	Der Neue Pauly, Enzyklopädie der Antike, herausgegeben von Hubert Cancik und Helmuth Schneider
Dtn.	Deuteronomium
EAH	The Encyclopedia of Ancient History, herausgegeben von Andrew Erskine, David B. Hollander und Arietta Papaconstantinou, https://online.library.wiley.com/browse/book/10.1002/9781444338386/title (Abruf vom 5. August 2025)
ebd.	ebenda
ed.	edidit; Paulus, Ad edictum libri LXXX
edd.	ediderunt
Ét.	Études
etc.	et cetera
Ex.	Exodus
f.	folgende (eine)
ff.	folgende (mehrere)
FIRA	Fontes iuris Romani anteiustiniani, 2. Auflage, Florenz 1940–1943
Flor.	Florentinus
Fn.	Fußnote(n)
fol.	folio
Fr. Vat.	Fragmenta quae dicuntur Vaticana
FS	Festschrift, Festgabe
Gai.	Gaius, Gai Institutiones
Gell.	Aulus Gellius, Noctes Atticae
gem.	gemäß
Gl.	Glosse
Gord.	Gordianus
Grat.	Gratianus
GrünhutsZ	Zeitschrift für das Privat- und Öffentliche Recht der Gegenwart
GS	Gedächtnisschrift
Handlexikon	Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts, Hermann Heumann/Emil Seckel, 9. Auflage, Jena 1907
Herm.	Hermogenianus
HLL	Handbuch der lateinischen Literatur der Antike, herausgegeben von Reinhart Herzog und Peter Lebrecht Schmidt
Honor.	Honorius
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, herausgegeben von Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann und Dieter Werkmüller, Berlin 1971–1998; 2. Auflage (in bisher 32 Lieferungen), Berlin 2008–2024, herausgegeben von Albrecht Cordes u. a.
HRP	Handbuch des Römischen Privatrechts, herausgegeben von Ulrike Babusiaux u. a.
Hrsg.	Herausgeber (einer)
Hrsgg.	Herausgeber (mehrere)
Hs.	Handschrift
HWB-EuP	Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, herausgegeben von Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann
Iav.	Iavolenus

Index interpolationum	Index interpolationum quae in Iustiniani Digestis inesse dicuntur, herausgegeben von Ludwig Mitteis, Ernst Levy und Ernst Rabel, Weimar 1929–1935
Inst.	Institutiones
Ioh. Mal.	Ioannis Malalae Chronographia
Iul.	Iulianus
IURA	IURA, Rivista internazionale di diritto romano e antico
iur. epit.	Hermogenianus, Iuris epitomarum libri VI
iur. sing. sing.	Paulus, De iure singulari liber singularis
Iust.	Iustinianus
Jher. Jahrb.	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts
JJP	The Journal of Juristic Papyrology
JRS	The Journal of Roman Studies
JuS	Juristische Schulung
Lab.	Labeo (Jurist)
Labeo	Labeo, Rassegna di diritto romano (Zeitschrift)
Lev.	Leviticus
Liv.	Titus Livius, Ab urbe condita libri
Maecian.	Maecianus
Marcell.	Marcellus
Marci.	Marcianus
Maxim.	Maximianus
Mél.	Mélanges
Mod.	Modestinus
Mot.	Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich
Ms.	Manuscriptum
Mt.	Evangelium secundum Matthaeum
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. Chr.	nach Christus
Nov.	Novellae Iustiniani
Nov. Theod.	Novellae Theodosiani
Nov. Val.	Novellae Valentiniani
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
o. J.	ohne Jahr
OLD	Oxford Latin Dictionary, Acht Bände, Oxford 1968–1982, benutzt ist eine spätere Ausgabe der 1. Auflage in zwei Bänden (A-Libero, Libero-Zythum), o. O. u. J.
o. O. u. J.	ohne Ort und Jahr
OR	(Schweizerisches) Obligationenrecht
P.	Papyrus
Pal.	Palingenesia iuris civilis, Otto Lenel, Leipzig 1889
Pap.	Papinianus
Papir. Iust.	Papirius Iustus
Paul.	Paulus
Phil.	Philippus

Pol.	Polybios, <i>Historiae</i>
Pomp.	Pomponius
pr.	principium
Prisc.	Priscianus Caesariensis, <i>Institutiones grammaticae</i>
Prob.	Marcus Valerius Probus, <i>De notis iuris</i>
PS	Iulii Pauli sententiarum ad filium
(Ps.-?) Ulp.	(Pseudo-)Ulpian, <i>Liber singularis regularum</i>
quaest.	Paulus, <i>Quaestionum libri XXVI</i>
r	recto
RE	Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft, herausgegeben von Georg Wissowa u. a.
resp.	Modestinus, <i>Responsorum libri XIX</i> ; Papinianus, <i>Responsorum libri XIX</i>
Rn.	Randnummer
Rnn.	Randnummern
S.	Seite
Sab.	Paulus, <i>Ad Massurium Sabinum libri XVI</i> ; Ulpianus, <i>Ad Massurium Sabinum libri LI</i>
Scaev.	Scaevola
SCDR	<i>Seminarios Complutenses de Derecho Romano</i>
Schol.	Scholion
SDHI	<i>Studia et documenta historiae et iuris</i>
SEG	<i>Supplementum Epigraphicum Graecum</i>
Sev.	Septimius Severus
sog.	sogenannte, sogenannten, sogenannter
Sp.	Spalte(n)
s. v.	sub voce
s. vv.	sub vocibus
SZ	<i>Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung</i>
TH	<i>Tabulae Herculenses</i>
Theod.	Theodosius
ThLL	<i>Thesaurus Linguae Latinae</i>
TR	<i>Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis/Revue d'histoire du droit/The Legal History Review</i>
Tryph.	Tryphoninus
u. a.	und andere(n), unter anderem
Ulp.	Ulpianus
v	verso
v. a.	vor allem
Val. Gall.	Valerianus et Gallienus
Val. Max.	Valerius Maximus, <i>Facta et dicta memorabilia</i>
v. Chr.	vor Christus
Ven.	Venuleius
vgl.	vergleiche
WS	<i>Wiener Studien, Zeitschrift für klassische Philologie</i>
XII Tab.	<i>Leges XII tabularum</i>
Z.	Zeile

z. B.	zum Beispiel
ZCP N.F.	Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß, Neue Folge
ZGR	Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft
Zit.	Zitiert
Zz.	Zeilen
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

A. Einführung

Mit großer Spannung wurde 2023 die Publikation des „Handbuchs des Römischen Privatrechts“ erwartet. Es sollte den aktuellen internationalen Forschungsstand widerspiegeln¹ und genießt mittlerweile in Anlehnung an die vorherige Eigenwerbung des Mohr Siebeck Verlags trotz aller berechtigten Einwände in der Fachwelt Anerkennung als „standard work of reference on Roman law for many years to come“^{2,3}. Sucht man in dem 3.673 Seiten umfassenden Nachschlagewerk nach Stichwörtern wie „Schuldnerschutz“, „Schuldnerbegünstigung“ oder *favor debitoris*⁴, endet die Recherche aber überraschend bereits erfolglos im umfangreichen Sachregister.

Diese Auffälligkeit stellt sich für denjenigen, der der Rechtsgeschichte noch die ihr gebührende Aufmerksamkeit schenkt,⁵ nur als Auftakt einer denkwürdigen Suche nach Literatur zum *favor debitoris* dar. Zwar wird man bei der „Ausnahmererscheinung“⁶ Kaser⁷, dem „letzte[n] reine[n] Romanist[en]“⁸, scheinbar fündig.

¹ Zu Konzeption und Zielsetzung des Handbuchs siehe Babusiaux/Meissel, SZ 141 (2024), S. 516 ff. Das verhältnismäßig knappe Vorwort des HRP (S. V) beinhaltet in 16 Zeilen ausschließlich Danksagungen und Gedenken.

² Johnston, JRS 114 (2024), S. 262, 265, der in seiner Rezension die Werbung mit „das neue Standardwerk“ auf S. 263 bewusst erwähnt, um den proklamierten Geltungsanspruch im letzten Satz seines Fazits auf S. 265 als berechtigt anzusehen („This really will be ...“).

³ Ähnlich positiv wie Johnston, JRS 114 (2024), S. 262, 265 rezensiert Sirks, TR 91 (2023), S. 603 ff. Äußerst lesenswert, da sehr differenzierend und zugleich sehr verständlich geschrieben, die kritischere, mit 39 Seiten mit Abstand längste Buchbesprechung des HRP von M. Schermaier, Das Handbuch des Römischen Privatrechts, <https://forhistiur.net/media/pdf/2024-05-schermaier.pdf> (Abruf vom 15. August 2025).

⁴ Zu Bedeutung und Verhältnis dieser drei Termini siehe B. I.

⁵ Ein Plädoyer für die Rechtsgeschichte findet sich bei H. Mitteis/Lieberich, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 1 f.: „Geschichtliche Erfahrung ist die Grundlage jeder gesunden Rechtspolitik, aus ihr können Richter und Gesetzgeber Anregungen schöpfen; indem sie die Gegenwart erhellt und für die Zukunft arbeitet, wird die Rechtsgeschichte zur *geschichtlichen Rechtswissenschaft*. Der historisch gebildete Jurist wird niemals ein lebensfremder Dogmatiker sein ...“ Zum praktischen Nutzen der Rechtsgeschichte siehe auch Eckert, FS Hattenhauer. Gaul, ZZZ 85 (1972), S. 251, 277 f.; ders., FS Flume I, S. 443, 445 und Knütel, SZ 115 (1998), S. XV, XVII kritisieren die „Geschichtsverdrossenheit“ der (Zivil-)Rechtswissenschaften. Knütel, ebd. erinnert sich an den status quo ante: „Seit der Rezeption war die Kenntnis des Corpus iuris – dem einen mehr, dem anderen weniger gegeben – nicht nur in deutschen Landen überhaupt das, was ‚den Juristen‘ ausmachte.“ Selbst in der Hochphase dieser Kenntnis im 19. Jahrhundert musste Savigny aber das Wirken der von ihm mitbegründeten Historischen Schule rechtfertigen, vgl. Savigny, System des heutigen Römischen Rechts I, S. XII ff.

⁶ Knütel, SZ 115 (1998), S. XV, XVII.

⁷ Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 327. Zu den Literaturnachweisen für den *favor debitoris* in Kasers Handbuch und geringfügigen Unterschieden an dieser Stelle zwischen den zwei Handbuchaufgaben siehe Fn. 196.

⁸ Knütel, SZ 115 (1998), S. XV, XVII.

Knapp nennt er zwei Motive für die Entstehung des Schuldnerschutzes, zählt ein paar gesetzgeberische Maßnahmen zugunsten des Schuldners auf, spricht im letzten der vier Sätze von einem klassischen Ursprung des *favor debitoris* und jedenfalls das Studienbuch von Kaser/Knütel/Lohsse lässt den Begriff als quellenmäßig erscheinen⁹. Zudem wird in Kasers Handbuch aus dem Jahr 1975 in einer Fußnote angekündigt, dass eine „umfassende Darstellung“ des *favor debitoris* von Hofstetter in Vorbereitung sei.¹⁰ So honorig es aber auch ist, dass die Kaser-Handbücher und das Studienbuch den *favor debitoris* überhaupt thematisieren: Was nach gesicherten Erkenntnissen klingt, wird sich im Verlauf der Arbeit an gleich drei Stellen (vornehmlich bei der Quellenmäßigkeit, aber auch bei Motiven und erstem Vorkommen) als korrekturbedürftig erweisen. Der vielversprechende Verweis auf Hofstetter ruft letztlich nur Ernüchterung hervor: Josef Hofstetter, ehemaliger Lehrstuhlinhaber für römisches Recht an der Universität Lausanne,¹¹ veröffentlichte 1999 tatsächlich einen Aufsatz¹² zum Schuldnerschutz. Bei einer 14-seitigen Auseinandersetzung mit der Schuldnerfreundlichkeit eines einzigen Juristen (Atilicinus) anhand lediglich zweier indirekter Digestenzeugnisse¹³ zur Pfandverwertung und Pfand-

⁹ Kaser/Knütel/Lohsse, Römisches Privatrecht, § 18 Rn. 14. Im Abkürzungsverzeichnis wird auf S. XX angekündigt, dass lateinische Termini, die den römischen Quellen fremd sind, sich aber später in der Rechtssprache des Mittelalters oder der Neuzeit durchgesetzt haben, mit einem Sternchen markiert werden. Eine derartige Kenntlichmachung unterbleibt beim *favor debitoris*. Schon Kaser machte in den von ihm bearbeiteten Auflagen des Studienbuchs anders als in seinen Handbüchern mittels Asteriks auf die fehlende Quellenmäßigkeit bestimmter lateinischer Rechtsbegriffe aufmerksam. Noch bis zur 16. Auflage des Studienbuchs von 1992, der letzten von Kaser vor seinem Tod verfassten Auflage, fanden sich in § 8, der dem heutigen § 18 entspricht, aber wie im Rest des Werks noch keine Ausführungen zum *favor debitoris*. Erst Knütel führte in der 17. Auflage von 2003 im Zuge seiner knapp 100 Seiten umfassenden Ergänzungen (16. Auflage 434 Seiten, 17. Auflage 530 Seiten) den *favor debitoris* in § 8 Rn. 14 des Studienbuchs ein. Mangels Thematisierung der Schuldnerbegünstigung in Kasers Lehrbuch geht der erzeugte Schein der Quellenmäßigkeit streng genommen mithin auf Knütel zurück.

¹⁰ Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 327 Fn. 7.

¹¹ Kaser gibt in seinem Handbuch bloß den Nachnamen „Hofstetter“ an. Da zahlreiche Publikationen von Schweizer Juristen und Wissenschaftlern mit demselben Namen Josef Hofstetter existieren, bietet sich zur genaueren Identifizierung der Person der Rückgriff auf Schuder, Kürschners Deutscher Gelehrten-Kalender 1970 I, S. 1206 s. v. Hofstetter an. In Köbler, Deutsche Rechtshistoriker sucht man wie auch in einigen anderen Nachschlagewerken zu deutschsprachigen Juristen und ihren Schriften erfolglos nach Hofstetter. Auch wenn Kaser selbst Hofstetter nicht als seinen Schüler betrachtete (vgl. dazu Kasers Aufzählung in seinem autobiographischen Aufsatz in Recht und Geschichte, S. 135, 147 f.), waren Kaser und Hofstetter aufgrund eines längeren Forschungsaufenthaltes Hofstetters bei Kaser in Hamburg in besonderer Weise miteinander verbunden. Labruna berichtet hiervon sehr persönlich in SZ 115 (1998), S. 22, 27.

¹² Hofstetter, Mél. Sturm I, S. 225–238.

¹³ Alle Digestenstellen ohne nähere Angaben beziehen sich auf die Ausgabe von Th. Mommsen/P. Krüger (edd.), Corpus iuris civilis I, Digesta, 16. Auflage, Berlin 1954. Zur Überlieferungsgeschichte und den verschiedenen Editionen der Digesten siehe Kaiser, DNP XIII, Art. Digesten/Überlieferungsgeschichte, Sp. 845 ff. In der Bearbeitung werden an ausgewählten Stellen für das *Corpus iuris civilis* die nachfolgenden zwei deutschen Übersetzungen zitiert:

ablösung (Pomp. D. 13, 7, 6 pr.; Ulp. D. 20, 6, 6, 2) fällt es aber schwer, von einer „umfassenden Darstellung“ des *favor debitoris* zu sprechen.¹⁴

Bereits der Anmerkungsapparat Kasers zeigt als *pars pro toto*: Es existieren in der Fachliteratur keine Monographien, die ausschließlich dem Schuldnerschutz im römischen Recht gewidmet sind.¹⁵ In der Aufsatzliteratur stellt Hofstetters Beitrag

Corpus Iuris Civilis, I: R. Knütel/B. Kupisch/S. Lohsse/Th. Rüfner, Die Institutionen, 4. Auflage, Heidelberg u. a. 2013; II–VI: O. Behrends u. a., Digesten 1–39, Heidelberg 1995–2024 und K. E. Otto/B. Schilling/K. F. F. Sintenis, Das Corpus iuris civilis (Romani), I–VII, Leipzig 1831–1833, 1839 (I in 2. Auflage) (Neudruck Aalen 1984–1985). Für die Digesten werden zusätzlich fremdsprachige Übersetzungen verwendet, namentlich: für das Spanische A. d’Ors u. a., El Digesto de Justiniano, I–III, Pamplona 1968–1975; für das Englische A. Watson, The Digest of Justinian, I–IV, 2. Auflage, Philadelphia 1998; für das Niederländische J. E. Spruit/R. Feenstra/K. E. M. Bongenaar/F. B. J. Wubbe, Corpus Iuris Civilis, II–VI, Digesten, Zutphen 1994–2001; für das Italienische S. Schipani/A. Petrucci/A. Saccoccio, Iustiniani Augusti Digesta seu Pandectae, I–V.2, Mailand 2005–2021; für das Französische D. Gaurier, Les 50 Livres du Digeste de l’Empereur Justinien, I–III, Paris 2017.

¹⁴ Nicht verschwiegen werden soll an dieser Stelle, dass 1989 ein 16-seitiger Aufsatz Hofstetters zum *favor negotii* erschien (Hofstetter, Mél. Engel, S. 129–144). Dieser Grundsatz wird von Teilen der Literatur auch als *favor contractus* bezeichnet (Nachweise bei Hofstetter, ebd., S. 129 Fn. 4) und besagt, dass Rechtsgeschäfte (beachte zur nicht-römischen Herkunft dieses Begriffs Fn. 125) unter größtmöglicher Berücksichtigung der Parteiinteressen *pro validitate* ausgelegt werden müssen. Das Thema der Arbeit bot zwar Gelegenheit, um die Schnittmengen von *favor negotii* und *favor debitoris* herauszuarbeiten, zumal Hofstetter auf S. 144 zu dem Ergebnis kommt: „La *favor negotii* se manifeste au travers de techniques juridiques très variées ... [L]a *favor negotii* donne l’impression d’être un fil rouge dans la casuistique ... elle se heurte à d’autres maximes qui peuvent l’emporter sur la conservation de l’acte.“ Hofstetter trennt aber gerade diese beiden Grundsätze voneinander, was sich am stärksten auf S. 135 zeigt, wo er sich anlässlich von Pomp. D. 45, 1, 12 und Pomp. D. 45, 1, 109 mit der Unbestimmtheit einer Stipulation auseinandersetzt. Anstatt in der in D. 45, 1, 109 aufgestellten Regel ... *in stipulationibus id servatur, ut quod minus esset quodque longius, esse videretur in obligationem deductum* eine Ausprägung des *favor debitoris* zu sehen, hebt Hofstetter den „konservierenden“ Charakter des *favor negotii* hervor. Etwas einseitig, aber durchaus plausibel wird argumentiert, dass wenn Pomponius den Schuldner hätte schützen wollen, die Stipulation für unwirksam erklärt worden wäre. Mit der Festlegung auf das *minus* (Betrag) bzw. *longius* (Fälligkeit) werde hingegen ein Mittelweg gewählt, der den Schuldner zwar in gewisser Weise entlaste, ihn aber nicht von seiner Verpflichtung befreit.

¹⁵ Zwei Arbeiten von Rennpferdt („Lex Anastasiana. Schuldnerschutz im Wandel der Zeiten“) und Rogel Vide („Favor debitoris“) weisen zumindest dem (Unter-)Titel nach einen Bezug zum römischen Schuldnerschutz auf: Rennpferdts Darstellung beschränkt sich aber erwartungsgemäß auf den von der *lex Anastasiana* ausgehenden Schuldnerschutz, Rogel Vide setzt sich schwerpunktmäßig mit dem spanischen Código civil auseinander und thematisiert nur auf S. 21–34 den römischen *favor debitoris*. Für Dezember 2025 ist eine Studie von I. Adamczyk mit dem Titel „Favor debitoris. Die Idee des Schuldnerschutzes in der europäischen Rechtstradition“ angekündigt. Nach Abfassung des Manuskripts erschien zudem unter <https://repozitorij.uni-lj.si/Dokument.php?id=196250&lang=slv> (Abruf vom 15. August 2025) auf Slowenisch eine Untersuchung von V. Žepić („Favor debitoris in dejavniki njegovega razvoja v cesarski zakonodaji med 4. in 6. stoletjem“), sie ist bislang nicht in Buchform veröffentlicht.

eine Ausnahme dar.¹⁶ Im Rahmen von Gesamtdarstellungen¹⁷ (zu diesen sogleich noch einmal A. I. a. E.) werden allenfalls Teilaspekte des Schuldnerschutzes behandelt und/oder Thesen aufgestellt, die des Öfteren einer quellenmäßigen Grundlage entbehren respektive einem Generalverdacht unterliegen¹⁸.

Schuldnerschutz ist heute als ein selbstverständliches Leitprinzip des Zivilrechts anerkannt.¹⁹ Die aufgezeigte Forschungslücke zum römischen Schuldnerschutz sorgt mithin umso mehr für Verwunderung. Zugegeben kann es zumindest keine allumfassende Abhandlung über den römischen Schuldnerschutz geben. Zu umfangreich und komplex ist das Thema, man denke nur an die unterschiedlichen Fallkonstellationen und Rechtsgebiete, in denen das Gesetz den Schuldner begünstigte. Es bedürfte mehrerer Handbücher, um dem *favor debitoris* in seiner Vielfalt auch nur ansatzweise gerecht zu werden. Auch die vorliegende Bearbeitung kann daher trotz ihres Bemühens um eine ganzheitliche Betrachtung des *favor debitoris* in den Abschnitten B. und D. nicht annähernd abschließend sein, sondern nur einen sogleich einzugrenzenden Bereich des römischen Schuldnerschutzes erforschen. Als erste Monographie zum Thema *favor debitoris* will sie aber sein Schattendasein in der Romanistik beenden, eine ausgewogene Mischung aus Grundlagen- und Detailforschung bieten und zum Anknüpfungspunkt für weitere rechtshistorische Forschungsprojekte werden.

¹⁶ Siehe für die Aufsatzliteratur exemplarisch die zum SZ-Sachregister angestellten Beobachtungen in Fn. 781. Mit dezidiert rechtshistorischer Forschungsperspektive einzig noch Žepić, *Edge of Tomorrow*, S. 23–41; ders., *Acta Maceratensia*, S. 155–182. Die zwei Aufsätze sind wie bereits der Artikel Hofstetters zum Schutz des Pfandschuldners.

¹⁷ In der Sekundärliteratur wird besonders oft Biondi, *Il diritto romano cristiano* III, S. 217–260 zitiert. Lesenswert und, soweit ersichtlich, als Einziger im deutschsprachigen Raum auch grundlegender zum Thema: Baldus, *Regelhafte Vertragsauslegung* II, S. 489–550. Aus dem Vorwort von Baldus' Werk ergibt sich, dass der von Kaser für den *favor debitoris* als Experte ausgewiesene Hofstetter Baldus teilweise als Ratgeber zur Seite stand. In einem Nachtrag zu Hofstetters Aufsatz über die Schuldnerfreundlichkeit des Atilicinus wird zudem explizit auf die nach Abfassung des Manuskripts veröffentlichte Dissertation Baldus' verwiesen. Kaser, Hofstetter und Baldus stehen also gewissermaßen in einer Forschungstradition, auch wenn die Bedeutung der ermittelten persönlichen Verflechtungen freilich nicht überschätzt werden darf.

¹⁸ Dies betrifft v. a. die von der Literatur skizzierten Entwicklungsstufen des *favor debitoris* in der römischen Geschichte (dazu bei Fn. 21 f.) und, wie wir unter B. IV. sehen werden, die Frage nach den Motiven für die Entstehung der römischen Schuldnerbegünstigung.

¹⁹ Eindrücklich Scholtz, *Naturalexekution*, S. 141 Fn. 650: unter Juristen „nicht angezweifelter Gut“. Siehe zudem unter Hervorhebung des Sozialstaatsgedankens noch in der 20. Auflage ähnlich Schwab/Löhnig, *Einführung in das Zivilrecht*, Rn. 235; Paulus, *Zivilprozessrecht*, Rn. 761. Zum Selbstverständnis in Deutschland, Österreich, Schweiz, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika, den Schuldner bei der Zession vor Nachteilen zu bewahren, Stadler, *Gestaltungsfreiheit und Verkehrsschutz*, S. 631 ff. m. w. N.

I. Gegenstand und Gang der Bearbeitung

Die Arbeit gliedert sich in drei Teile. Im ersten Abschnitt B. werden zunächst grundlegende Fragestellungen untersucht: Was versteht man unter dem *favor debitoris* und wo kommt der Ausdruck überhaupt her? Wie fest verankert war der *favor debitoris* im römischen Recht und welche Einflüsse waren möglicherweise maßgeblich für seine Entstehung? Insbesondere die vertiefende Auseinandersetzung mit der Begriffsherkunft unter B. II. erscheint angezeigt, weil in der Forschung bislang kein Begriffsursprung ausgemacht werden konnte und die Literatur den Terminus oft unreflektiert verwendet.

Der zweite Abschnitt C. problematisiert im Einklang mit dem zuvor ermittelten historischen Begriffsverständnis eine spezielle Fallgruppe des Schuldnerschutzes, die Zulässigkeit von Teilleistungen. Die Exegese konzentriert sich im Wesentlichen auf die Digestenstellen Iul. D. 12, 1, 21; Paul. D. 40, 7, 4, 6; Ulp. D. 46, 3, 9, 1 und Mod. D. 22, 1, 41, 1 und befasst sich mit den bisherigen Forschungsergebnissen, wonach Teilleistungen in der Klassik grundsätzlich untersagt waren und erst Justinian den Schuldner hierzu berechtigt haben soll. In der Auseinandersetzung mit der Teilleistungsbefugnis des Schuldners spiegelt sich eine generell in der Literatur zu beobachtende Uneinigkeit²⁰ wider, ob eine präsumtive logische Strenge der Klassik eine wirksame Entfaltung des *favor debitoris* verhinderte²¹ oder der nachklassische *favor debitoris* eine „bloße Ausgestaltung bereits klassischer Erscheinungen“²² war.

Abschnitt D. will schließlich dem Umstand Rechnung tragen, dass der *favor debitoris* nur einer von vielen im römischen Recht herrschenden *favores* ist. Wenn die Terminusbildung beim *favor debitoris* bereits im Lichte bekannter Vorgänger wie dem *favor libertatis* oder dem *favor dotis* geschah, ist es naheliegend, auch inhaltlich nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen dem *favor debitoris* und den anderen *favores* zu suchen.

Eine rein chronologische Aufzählung möglichst vieler Anwendungsfälle des *favor debitoris* bezweckt diese Arbeit also nicht. Die einzelnen schulderschützenden Belege werden vielmehr im Kontext der jeweiligen Forschungsfrage besprochen,

²⁰ Es wäre irreführend, an dieser Stelle von einem „bestehenden Streit“ oder einer „geführten Diskussion“ zu sprechen. Die in den nachfolgenden zwei Fußnoten genannten Autoren beziehen sich nicht kritisch aufeinander. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 327 Fn. 7 und Rennpferdt, Lex Anastasiana, S. 17 Fn. 92 zitieren Biondi, ohne sich dabei in ihrem Verweis von ihm zu distanzieren.

²¹ Hierfür Biondi, Il diritto romano cristiano III, S. 218 f., 221, 232, 236; ähnlich Pastori, Istituti romanistici, S. 652.

²² Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 327; ähnlich Kaser/Knütel/Lohsse, Römisches Privatrecht, § 18 Rn. 14. Kaser folgend Rennpferdt, Lex Anastasiana, S. 17 mit Fn. 95. Biondi, Il diritto romano cristiano III, S. 217 f. verneint nicht, dass es bereits zu heidnischer Zeit vereinzelt Haftungsbeschränkungen gab; bei der Herleitung eines historischen Entwicklungszusammenhangs ist er jedoch vorsichtig, vgl. nur die vorherige Fußnote, wobei er sich auf S. 236 noch am aufgeschlossenen gegenüber möglichen klassischen Wurzeln zeigt.

wobei dies innerhalb des gewählten Bezugsrahmens wie in C. freilich eine chronologische Behandlung der Nachweise nicht ausschließt. Für einen kursorischen Überblick über nach Zeit und Rechtsgebiet geordnete schuldnerbegünstigende Maßnahmen im römischen Recht ist stattdessen auf den bereits bei den fehlenden Gesamtdarstellungen zitierten Biondi²³ zu verweisen, auch wenn ein Großteil der von ihm erwähnten Quellen zum Vollstreckungsrecht der Spätantike ist²⁴ und nicht alle seine Thesen einer kritischen Prüfung standhalten, vgl. insbesondere B. IV. 1. Baldus' sogleich unter B. I. näher zu diskutierende Werk „Regelhafte Vertragsauslegung nach Parteirollen“²⁵ bietet Exegesen zum Umgang der klassischen römischen Juristen mit dem Vertragsschuldner.

II. Behandelte Quellen und Untersuchungszeitraum

Der *favor debitoris* wird wie etwaige sonstige *favores* im Kern für das klassische und das spätantike römische Recht bis einschließlich Justinian beleuchtet, die meisten der zu besprechenden Textzeugnisse entstammen den Digesten oder dem *Codex Iustinianus*²⁶. Klassik meint in diesem Kontext das Zeitalter der sog. klassischen Jurisprudenz von der frühen Kaiserzeit ab 27 v. Chr. bis zum Ende der severischen Militärmonarchie 235 n. Chr.²⁷ Abschnitt C. beschäftigt sich nahezu ausschließlich mit den Rechtsauffassungen der römischen Juristen dieser Zeit.

Doch muss die aufgezeigte zeitliche Eingrenzung an ausgewählten Stellen der Bearbeitung in zweierlei Hinsicht erweitert werden: Erstens ließen bereits die Zwölf Tafeln²⁸ Schuldner nicht ungeschützt gegenüber dem Sühne- und Forderungsinteresse der Gläubiger.²⁹ Wenn sich aus der Existenz oder dem Fehlen

²³ Biondi, Il diritto romano cristiano III, S. 217–260.

²⁴ Baur/Stürner/Bruns, Zwangsvollstreckungsrecht, § 3 Rn. 8 stellen in ihrem renommierten Lehrbuch dennoch am Ende ihres historischen Abrisses fest: „Inwieweit das spätrömische Vollstreckungsrecht Vollstreckungsschutz zu Gunsten des Schuldners kannte, steht nicht zuverlässig fest ...“ Dies. bedauern a. a. O., § 3 Rn. 1, dass das Vollstreckungsrecht in den letzten Jahrzehnten ganz allgemein zu wenig rechtshistorische Bearbeitung erfuhr. Dabei wies bereits die Einzelvollstreckung im Kognitionsverfahren des römischen Rechts alle maßgeblichen Charakteristika des modernen Vollstreckungsrechts der heutigen europäischen Rechtsordnungen auf, a. a. O., § 3 Rn. 6. Zur Bedeutung des Schuldnerschutzes im Vollstreckungsrecht siehe sogleich unter B. I.

²⁵ S. 489–550. Auch hierzu bereits Fn. 17.

²⁶ Bei Wiedergabe der Quellen aus dem *Codex Iustinianus* ohne nähere Bezeichnung wird die Ausgabe von P. Krüger (ed.), Corpus iuris civilis II, Codex Iustinianus, 9. Auflage, Berlin 1914 verwendet. Für die Übersetzungen wird neben der bereits in Fn. 13 zitierten deutschen Fassung zurückgegriffen auf: J. E. Spruit/J. M. J. Chorus/L. de Lig, Corpus Iuris Civilis, VII–IX, Codex Justinianus, Amsterdam 2005–2010; B. W. Frier, The Codex of Justinian, I–III, Cambridge 2016.

²⁷ Jeweils mit der gebotenen Distanz zu einer kulturellen Bewertung des „Klassischen“ und tradierten Periodisierungen Wieacker, Vom römischen Recht, S. 161 ff., insbesondere S. 161; Kaiser/McDougall, Examinatorium Rechtsgeschichte, S. 341 ff., insbesondere S. 342.

²⁸ Benutzt ist die Ausgabe von D. Flach (ed.), Das Zwölftafelgesetz, Darmstadt 2004.

²⁹ Hierzu bei Fn. 764 ff.

gesetzgeberischer Maßnahmen zugunsten des Schuldners in vorklassischer Zeit Rückschlüsse auf die Rechtslage des Schuldners in der Klassik ableiten lassen, sind Ausführungen zum älteren Recht freilich erforderlich. Zweitens prägten, wie sich unter B. II. zeigen wird, nicht antike Juristen und Kaiser die Begriffsgeschichte des *favor debitoris* wesentlich, sondern Legisten des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Die Auseinandersetzung mit der Rezeptionsgeschichte des römischen Rechts macht daher im Kapitel B. II. auch die Verwendung der *Corpus-iuris*-Ausgabe des Jahres 1627³⁰ unentbehrlich.

³⁰ Näher zur Edition und der Frage, warum ausgerechnet diese Fassung des *Corpus iuris civilis* mit der Glosse verwendet wurde, bei Fn. 73 ff.